

Verkehrs- und Privatrechtsschutz-Versicherung (VPR)

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

Ausgabe 01.2011

Vertrag Zweck	<i>VPR Art. 1</i>	<p>Der Verkehrs- und Privatrechtsschutz ist eine Ergänzung zum Gesundheits- und Auslandsrechtsschutz.</p> <p>Versicherer ist die Coop Rechtsschutz AG mit Sitz in Aarau.</p>
Geltungsbereich	<i>VPR Art. 2</i>	<p>Massgebend für den zeitlichen Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt des Grundereignisses. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Grundereignis nach Abschluss der Zusatzversicherung Krankenpflege-Plus oder Krankenpflege-Comfort (BB Ausgabe ab 01.2011) bei der KPT Versicherungen AG und nach Bezahlung der Prämie für die Verkehrs- und Privatrechtsschutz-Versicherung bzw. nach Ablauf der Wartefrist eingetreten ist.</p>
Dauer	<i>VPR Art. 3</i>	<p>Der Vertrag dauert mindestens ein Jahr, jeweils bis zum 31. Dezember. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.</p> <p>Sie können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen. Jeder Zusatzversicherungsvertrag gilt als separater Versicherungsvertrag. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mit eingeschriebenem Brief vor Ablauf der Kündigungsfrist, spätestens am 30. September, eintrifft.</p> <p>Die Prämie kann aufgrund der Entwicklung des Schadenverlaufs jährlich angepasst werden. Wir teilen Ihnen die neue Prämie bis am 31. Oktober mit, worauf Sie bis am 30. November schriftlich (Eingang bei uns) kündigen können.</p>
Leistungen Übersicht	<i>VPR Art. 4</i>	<p>Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz - Bezahlung bis maximal CHF 250000.-, sofern keine spezielle Leistungsbeschränkung festgehalten ist <ul style="list-style-type: none"> - der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten - der Kosten von beauftragten Experten - der zu Ihren Lasten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen - von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten. <p>Die Deckungssumme aus den folgenden Versicherungen beträgt maximal CHF 250000.-:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsrechtsschutz - Auslandsrechtsschutz - Verkehrs- und Privatrechtsschutz <p>Können in einem Fall Ansprüche aus mehreren Versicherungen abgeleitet werden, so ist gesamthaft die für Sie günstigere Leistungsbeschränkung massgebend.</p>
Versicherte Ereignisse Verkehrsrechtsschutz	<i>VPR Art. 5</i>	<p>Versicherte Personen und Eigenschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die gemäss VPR Art. 2 versicherten Personen als: <ul style="list-style-type: none"> - Eigentümer oder Halter eines versicherten Fahrzeuges - Lenker eines Motor- oder Wasserfahrzeuges - Fussgänger, Velofahrer, Mofalenker oder Passagiere irgendeines Transportmittels - Lenker und Passagiere eines versicherten Fahrzeuges

Versicherte Fahrzeuge:

- auf Sie immatrikulierte Motorfahrzeuge (inkl. eventuelles Ersatzfahrzeug)
- auf Sie in der Schweiz immatrikulierte und stationierte Wasserfahrzeuge
- durch Sie gemietete Motorfahrzeuge

Versicherte Rechtsschutzfälle: **Siehe Tabelle gemäss Anhang 1**

Nicht versicherte Rechtsschutzfälle:

- Sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften
- Fälle im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettkämpfen oder Rennen, inkl. Trainings
- Fälle im Zusammenhang mit versicherten Fahrzeugen, die dem entgeltlichen Personentransport oder der Fahrschule dienen

VPR Art. 6 Versicherte Rechtsschutzfälle: **Siehe Tabelle gemäss Anhang 2**

Nicht versicherte Rechtsschutzfälle:

- Sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften sowie Fälle im Zusammenhang mit:
- einer gewerblichen Tätigkeit
 - selbst bewohnten Liegenschaften mit mehr als drei Wohn- resp. Geschäftseinheiten oder nicht selbst bewohnten Liegenschaften, sowie Ferienwohnungen, welche länger als zwei Monate im Jahr vermietet werden
 - dem Erwerb, der Veräusserung, der Verpfändung und der Vermietung von Liegenschaften und Grundstücken, sowie der Auflösung von gemeinschaftlichem Eigentum an solchen
 - dem Bau, Umbau, Abbruch von Liegenschaften, sofern eine behördliche Bewilligung notwendig ist
 - der Eigenschaft als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften
 - dem Steuer- und Abgaberecht, Kirchenrecht, öffentlichen Bau- und Planungsrecht sowie Enteignungsrecht
 - dem Betreibungs- und Konkursrecht über Ihr Vermögen
 - Wertpapieren, Finanz- und Anlagegeschäften, Bürgschaften sowie Spiel und Wette
 - Luftfahrzeugen, sofern eine amtliche Eignungsprüfung erforderlich ist
 - Motorfahrzeugen

VPR Art. 7 Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen:

- gegenüber der Coop Rechtsschutz oder deren Organen und gegenüber Beauftragten
- im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen
- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen
- im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen

Nicht bezahlt werden:

- Bussen
- Schadenersatz
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist
- Kosten für öffentliche Beurkundung und Registereinträge

Abwicklung	<p><i>VPR Art. 8</i> Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit Ihnen die zu Ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.</p> <p>Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, können Sie diesen frei wählen.</p> <p>Vor Beauftragung des Anwaltes ist die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache der Coop Rechtsschutz einzuholen. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann Coop Rechtsschutz ihre Leistungen kürzen.</p> <p>Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, haben Sie die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.</p>
Meinungsverschiedenheiten	<p><i>VPR Art. 9</i> Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche der Versicherer als aussichtslos beurteilt, wird auf Ihr Verlangen ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Prozessieren Sie auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch den Versicherer.</p>
Abtretung	<p><i>VPR Art. 10</i> Ihnen zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind dem Versicherer abzutreten.</p>
Datenschutz	<p><i>VPR Art. 11</i> Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage des Versicherungsgeschäfts. Bei der Bearbeitung der Personendaten gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz und seine Verordnung. Wenn nötig holt die Coop Rechtsschutz im Schadenfall die erforderliche Einwilligung ein.</p> <p>Während der Vertragsdauer ist die Datenbearbeitung bei der Meldung eines Schadenfalles erforderlich. Zur Abklärung des Sachverhalts kann es notwendig sein, Anfragen an Dritte zu richten und mit diesen die Personendaten auszutauschen (KPT, um die Versicherungsdeckung abzuklären; Doppelversicherungen, um die Deckung abzuklären und die Fallbearbeitung zu koordinieren).</p> <p>Die Datensammlungen der Coop Rechtsschutz werden elektronisch und in Papierform geführt. Sie sind nach Massgabe des Datenschutzgesetzes gegen unberechtigte Einsichtnahme geschützt. Die Daten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen nur in erforderlichem Umfang aufbewahrt. Sie haben nach Massgabe des Datenschutzgesetzes das Recht, von der Coop Rechtsschutz Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten über Sie in den Datensammlungen bearbeitet werden. Sie können verlangen, dass unrichtige Daten gelöscht werden.</p>
Obliegenheiten Melde- und Mitwirkungspflicht	<p><i>VPR Art. 12</i> Sie sind verpflichtet, den Eintritt eines Rechtsschutzfalles unverzüglich der Coop Rechtsschutz AG (Tel. +41 (0)62 836 00 00, kpt@cooprecht.ch), auf deren Verlangen schriftlich, zu melden.</p> <p>Sie haben die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie Ihnen zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen soweit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.</p>
Administration Adresse des Versicherers	<p><i>VPR Art. 13</i> Die Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, CH-5000 Aarau (Tel. +41 (0)62 836 00 00) ist Versicherungsträgerin und verpflichtet sich, im Rahmen der vorhergehenden Bestimmungen die versicherten Leistungen zu erbringen.</p>

Anhang 1 (Verkehrsrechtsschutz) Versicherte Rechtsschutzfälle	Örtliche Geltung	Wartefrist	Grundereignis	Leistungs- beschränkung	Besonderheiten
a) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadensersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	weltweit	Keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	ausserhalb Europas CHF 30000.–	<ul style="list-style-type: none"> – Mindeststreitwert: CHF 300.– – nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden)
b) Strafverfahren gegen Sie	Europa und Mittelmeerrandstaaten	Keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	keine	<ul style="list-style-type: none"> – bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch
c) Administrativverfahren	Europa und Mittelmeerrandstaaten	Keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	keine	<ul style="list-style-type: none"> – nicht versichert sind: Fälle im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises
d) Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch auslöst, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung	keine	<ul style="list-style-type: none"> – Mindeststreitwert: CHF 300.–
e) Rechtsstreitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3000.–	<ul style="list-style-type: none"> – Mindeststreitwert: CHF 300.– – nicht versichert sind: Fälle im Zusammenhang mit gewerbmässigen Verträgen
f) Verfahren mit Steuerbehörden betreffend Motorfahrzeugsteuern	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	keine	

Anhang 2 (Privatrechtsschutz) Versicherte Rechtsschutzfälle	Örtliche Geltung	Wartefrist	Grundereignis	Leistungs- beschränkung	Besonderheiten
a) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	weltweit	Keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	ausserhalb Europas CHF 30000.-	<ul style="list-style-type: none"> – Mindeststreitwert: CHF 300.- – nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden)
b) Strafverfahren gegen Sie	Europa und Mittelmeerrandstaaten	Keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	keine	<ul style="list-style-type: none"> – bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch
c) Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch auslöst, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung	keine	<ul style="list-style-type: none"> – Mindeststreitwert: CHF 300.-
d) Rechtsstreitigkeiten als Mieter gegenüber dem Vermieter	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	keine	<ul style="list-style-type: none"> – Mindeststreitwert: CHF 300.-
e) Rechtsstreitigkeiten als Arbeitnehmer oder Beamter gegenüber dem Arbeitgeber	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	keine	<ul style="list-style-type: none"> – Mindeststreitwert: CHF 300.- – nicht versichert sind: arbeitsrechtliche Streitigkeiten von Direktoren, Geschäftsleitungsmitgliedern, Berufssportlern und -trainern – Voraussetzung: Schweizer Recht und Gerichtsstand
f) Rechtsstreitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	keine	<ul style="list-style-type: none"> – Mindeststreitwert: CHF 300.- – nicht versichert sind: Streitigkeiten aus Konkubinatsverhältnissen – Voraussetzung: Schweizer Recht und Gerichtsstand
g) Zivilrechtliche Streitigkeiten mit direkt angrenzenden Nachbarn wegen Immissionen und Grenzfragen	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3000.-	
h) Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, beschränkten dinglichen Rechten oder Besitz	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3000.-	<ul style="list-style-type: none"> – versichert sind nur Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit selbstbewohnten, in der Schweiz gelegenen Liegenschaften bis max. drei Wohnungen
i) Fragen aus dem Personen-, Familien- und Erbrecht sowie aus dem Konkubinatsrecht	Schweiz	3 Monate		CHF 300.-	<ul style="list-style-type: none"> – Je Angelegenheit besteht Anspruch auf eine Beratung – Voraussetzung: Schweizer Recht und Gerichtsstand

Der Begriff «Schweiz» beinhaltet auch das Fürstentum Liechtenstein sowie die Enklaven Büsingen und Campione.